

A n t r a g

der Abgeordneten Mag.Freibauer und Haufek

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ
Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LT-168/G-2/1

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Z.5a lautet die Anfügung:

"Für das zweite Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 7.850,-- , für das dritte und jedes weitere Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von je S 9.852,--.

2. Nach Z.12 werden folgende Z.12a und 12b eingefügt:

"12a. Im § 110 Abs.3 werden in den Tabellen

a) ersetzt:

" 7" durch "23.1" und

"58" durch "24.1",

b) nach der Spalte "99 24.1" eingefügt:

"99a	25.1
99b	26.1"

c) neben der Zahl "106" angefügt:

"27"

12b. Im § 110 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Im übrigen gelten für Musikschullehrer die Bestimmungen des § 46b Abs.2 bis Abs.4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976."

3. Nach Z.13 werden folgende Z.13a und 13b eingefügt:

"13a. In der Anlage 1 lauten:

- a) 95 Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und Musikschullehrer L 1
- b) 99 Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und Musikschullehrer (soweit nicht Verwendungsgruppe L 1) L 2a2
- c) 106 Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und Musikschullehrer (soweit nicht Verwendungsgruppe L 1, L 2a2, L 2a1 oder L 2b1) L 3

13b. In der Anlage 1 werden nach dem Dienstzweig 99 eingefügt:

- "99a Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L 1 oder L 2a2) L 2a1
- 99b Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L 1, L 2a2 oder L 2a1) L 2b1

4. Artikel II lautet:

"Artikel II

Es treten in Kraft:

Artikel I Z. 5 bis 7 mit 1. Juli 1989,
Artikel I Z.12a, 12b, 13a und 13b mit 1. Jänner 1990."